

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
25	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistags am 02.03.2011	17
26	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer Aufstallungsart eines Junghennenaufzuchtbetriebes in Senden	18
27	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Dülmen	19
28	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in Billerbeck	19
29	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Hähnchenmastanlage in Dülmen	20
30	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen	20
31	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Rosendahl	21
32	Bundesministerium für Verteidigung	Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	21

#### 25/11 - Kreis Coesfeld

#### **Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistags am 02.03.2011**

Die 9. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 02.03.2011, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, in Coesfeld, statt.

#### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien

- 3 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Coesfeld
- 4 Verlängerung der Laufzeit der zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zum Betrieb einer Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- 5 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld; Aufteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung 2011
- 6 Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht  
hier: Frühförderung als solitäre Leistung (FF)

- 7 Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht  
hier: interdisziplinäre Frühförderung (IFF)
- 8 Baumaßnahme Haus Hall
- 9 Kindergartenbedarfsplan 2011/12
- 10 Richtlinien zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege
- 11 Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderungsbestimmungen,  
hier: Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- 12 Bau einer PV-Anlage auf der Deponie Flamschen; Darlehensvergabe an die WBC
- 13 Jahresabschluss 2010 des Kreises Coesfeld
- 14 Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2011 gem. § 55 KrO NRW.
- 15 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011
- 16 Entwurf Haushalt 2011
- 17 Mitteilungen des Landrats
- 18 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 14.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

#### 26/11 – Kreis Coesfeld

### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer Aufstallungsart eines Junghennenaufzuchtbetriebes in Senden**

Herr Burkhard Brinkschulte hat die Änderung seines Junghennenaufzuchtbetriebes auf dem Grundstück Gettrup, 1 und 2, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 25, Flurstücke 310, 152, 153, 203, 201) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Aufstallungsart zur Anpassung an die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Erhöhung der Tierplatzkapazität. Nach Durchführung der Maßnahme stehen 120.300 Junghennenaufzuchtplätze und 8.000 Plätze für Elterntiere zur Verfügung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll unmittelbar nach Genehmigung umgerüstet und in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.03.2011 bis einschließlich 06.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.04.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Dienstag, den 31.05.2011 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 01.06.2011 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 18.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

27/11 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Dülmen**

Herr Norbert Eilers hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Rödder 122, 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 17) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb zweier Schweinemastställe für insgesamt 2.436 Tiere, eines Güllebehälters und Umbaumaßnahmen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.03.2011 bis einschließlich 06.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.04.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 09.06.2011, ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 15.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

28/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in Billerbeck**

Herr Bernhard Große Daldrup, Aulendorf 4, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 18.10.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb seiner Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung: Beerlage, Flur: 38, Flurstück: 42, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung von Abluftführung, Grundriss und Dachform des Anbaus, Standort Flüssiggasbehälter und Sammelruben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 16.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

29/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Hähnchenmastanlage in Dülmen**

Die Firma Hähnchenmast Leuste GbR, Leuste 48, 48249 Dülmen, hat die Erweiterung ihrer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 17, Flurstück 59) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Hähnchenmaststalls für 39.900 Tiere und die Änderung der Haltungform im ersten Stall von 35 auf 39 kg/LG/qm.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.03.2011 bis einschließlich 06.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.04.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 21.06.2011 ab 10:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 21.02.2011

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Sentis

30/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Markus Overwaul, Aulendorf 11, 48727 Billerbeck, mit Datum 09.02.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 (gemischter Bestand) des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 25, Flurstück 68, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung

des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 28.02.2011 bis einschließlich 14.03.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 14.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

---

#### 31/11 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Rosendahl**

Die Firma Berthold Vahnstiege VaPo GmbH & Co. KG, Hennewich 25, 48720 Rosendahl, hat mit Datum 13.01.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerwärmeleistung von 1,234 MW auf dem Grundstück in Rosendahl, Gemarkung: Darfeld, Flur: 7, Flurstück: 404, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 21.02.2011

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

---

#### 32/11 – Bundesministerium für Verteidigung

#### **Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung**

Mit Anordnung vom 25. Februar 1988, WV III 6 – Anordnung-Nr. III/Nor/543/2 – wurde ein Gebiet in der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Nordkirchen erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bonn, 9. März 2009

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 8 – Anordnung Nr. III/Nor/543/3  
Im Auftrag  
gez. Jürgens